

Az: --

FB I Mo/MM

Datum 05.09.2022

Drucksachenummer 222/2022

| Beratungsfolge | TOP | Termin |
|----------------|-----|------------|
| Magistrat | | 12.09.2022 |
| HuFa | | 15.09.2022 |
| StVerVers | | 22.09.2022 |

Betreff:

Frauenförder- und Gleichstellungsplan der Stadt Königstein im Taunus für die Jahre 2020 bis 2025

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus wird empfohlen wie folgt zu beschließen:

Der der Original-Niederschrift beigefügte Frauenförder- und Gleichstellungsplan der Stadt Königstein im Taunus für die Jahre 2020 bis 2025 wird beschlossen.

Begründung:

Grundlage für die Aufstellung des Frauenförder- und Gleichstellungsplanes ist das Hessische Gesetz über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierung von Frauen in der öffentlichen Verwaltung vom 20.12.2015 (GVBL, Seite 637):

Die Gemeinden sind danach verpflichtet einen Frauenförder- und Gleichstellungsplan für 6 Jahre aufzustellen. Gegenstand dieses Planes sind die Förderung der Gleichstellung Frauen und Männern und die Beseitigung der Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereiches des Frauenförder- und Gleichstellungsplanes.

Grundlage des Frauenförder- und Gleichstellungsplanes ist eine Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur sowie eine Schätzung der im Geltungsbereich des Planes zu besetzenden Personalstellen und möglichen Beförderungen und Höhergruppierungen. Aufgrund der vorgeschriebenen Rechtslage ist der Frauenförder- und Gleichstellungsplan alle 6 Jahre neu aufzustellen.

In der Sitzung Stadtverordnetenversammlung am 08.11.2018 wurde der Frauenförder- und Gleichstellungsplan für die Jahre 2018 bis 2023 beschlossen

Da die Zustimmung der damals stellvertretenden Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zu diesem Plan bei der Beschlussfassung nicht vorlag, erfolgte bisher keine Bekanntmachung des Frauenförder- und Gleichstellungsplanes für die Jahre 2018 bis 2023 in den Dienststellen.

Somit ist dieser Plan bisher nicht in Kraft getreten und noch nicht rechtskräftig, § 7 Abs. 7 Satz 1 HGIG. Hierauf hatten sich alle Verfahrensbeteiligten unter Einbeziehung des Verwaltungsgerichtes im Jahr 2019 geeinigt, um eine Überarbeitung zu ermöglichen.

In den vergangenen Jahren lief die Zusammenarbeit mit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten reibungslos und einvernehmlich, insbesondere unter Berücksichtigung der Stellenbesetzungsverfahren.

Der nunmehr vorliegende Entwurf des Frauenförder- und Gleichstellungsplanes für die Jahre 2020 bis 2025 wurde vom Personalservice gemeinsam mit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten überarbeitet und aktualisiert.

Die Zustimmung des Personalrates sowie der Schwerbehindertenvertretung wird eingeholt.

Leonhard Helm
Bürgermeister